



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.02.2013

Nr. 2/2013

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Öffentliche Bekanntmachung; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfe- gern	17
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg	17
Entgeltordnung für das Jugend-, Bildungs- und Freizeit-Centrum (JBFC)	18

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Stadthagen	19
Satzung zur Regelung des Jahrmarktes der Stadt Stadthagen	22
Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf	24
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Beckedorf	25
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren; 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren	26
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2012	26
Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Sachsenhagen	27
Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 11 „Wiesenstraße“	27

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

1. zu: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren; 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern**

Zum **01.02.2013** sind gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG vom 26.11.2008, BGBl. I S. 2242 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2012, BGBl. I S. 2467)

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden:

Name Betriebsanschrift	für den Bezirk
Herr Matthias Fresa Sülbecker Str. 23 31688 Nienstädt	501 – Teile der Kernstadt Bückeburg und Ortsteile
Herr Christian Drape Großer Kamp 23a 31688 Nienstädt	504 – Teile der Stadt Stadt- hagen, Heuerßen, Beckedorf
Herr Björn Rinne Bleekebrink 32 31737 Rinteln	508 – Ortsteile von Hess. Oldendorf, Rinteln und Aerzen

Az.: 32 84 30

Stadthagen, den 11.02.2013

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag

Ursula Müller-Krahtz

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19.04.2002 (BGBl. I, Seite 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I, Seite 2378) fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg möglichst frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir (Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen) einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

**Montag, dem 15.07.2013, um 18.00 Uhr.**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I, Seite 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2012 (BGBl. I, Seite 1501), können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, dem 17.06.2013, bis 18.00 Uhr**

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen die Partei sich an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die

Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Die Postanschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters lautet: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die/der nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden kann.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gem. § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zugestimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 17 und 18 BWO),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO) und
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss,

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff BWG und 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und mir im Original vorliegen.

Stadthagen, den 20.02.2013

Der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl  
im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg  
Jörg Farr

#### Entgeltordnung für das Jugend-, Bildungs- und Freizeit-Centrum (JBFC)

1. Das JBFC ist eine Einrichtung in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Das Entgelt beträgt für

#### I. Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung mit Jugendlichen

##### 1. bei mindestens 2 Übernachtungen

	Tages- satz EUR	Übern. EUR	Frühst. EUR	Mittag EUR	Abend EUR
1.1 Mehrbettzimmer	26,00	11,00	4,00	6,20	4,80
1.2 Betreuerzimmer	28,00	13,00	4,00	6,20	4,80

##### 2. Einzelübernachtungen

2.1 Mehrbettzimmer	28,00	13,00	4,00	6,20	4,80
2.2 Betreuerzimmer	30,00	15,00	4,00	6,20	4,80

##### 3. Belegung im Seminarbereich

Aufschlag 4,00 Euro/Übernachtung

4. Nachmittagskaffee: 4,00 EUR

5. Leihgebühr Bettwäsche (3-teilig): 6,00 EUR

6. Leihgebühr Handtuch 2,00 EUR

#### II. Benutzung allgemein (inkl. Wäschepaket)

##### 1. bei mindestens 2 Übernachtungen

	Tages- satz EUR	Übern. EUR	Frühst. EUR	Mittag EUR	Abend EUR
1.1 Einzelzimmer, gemeins. Dusche/WC-Raum	39,00	23,00	4,10	6,70	5,20
1.2 Einzelzimmer (Seminarbereich) einschl. Dusche/WC	43,00	27,00	4,10	6,70	5,20
1.3 Zweibettzimmer, gemeins. Dusche/WC-Raum	34,00	18,00	4,10	6,70	5,20
1.4 Zweibettzimmer (Seminarbereich) einschl. Dusche/WC	38,00	22,00	4,10	6,70	5,20
1.5 Vierbettzimmer, gemeins. Dusche/WC-Raum	31,00	15,00	4,10	6,70	5,20
<b>2. Einzelübernachtungen</b>					
2.1 wie zu 1.1	41,00	25,00	4,10	6,70	5,20
2.2 wie zu 1.2	45,00	29,00	4,10	6,70	5,20
2.3 wie zu 1.3	36,00	20,00	4,10	6,70	5,20
2.4 wie zu 1.4	40,00	24,00	4,10	6,70	5,20
2.5 wie zu 1.5	33,00	17,00	4,10	6,70	5,20

##### 3. Nachmittagskaffee:

4,00 EUR

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Nutzung der Außen- und Sportanlagen, Kaminraum und Mehrzweckhalle erfolgt nach Absprache.

#### III. Belegung Zeltplatz

##### 1. Selbstversorgerhaus

(4 Schlafräume, 1 Tagesraum, 2 Einzelzimmer, 1 Küche, Sanitär)

	EUR
1.1 mindestens 2 Übernachtungen	140,00/Nacht
1.2 Einzelübernachtung	170,00/Nacht

##### 2. Nurdachhaus (in Verbindung mit Ziff. 1)

	EUR
2.1 mindestens 2 Übernachtungen	40,00/Nacht
2.2 Einzelübernachtung	50,00/Nacht

##### 3. Übernachtung im Zelt (je Person)

4,00/Nacht

##### 4. Verpflegung durch Hauptküche nach Absprache.

5. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (ausgenommen: Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung mit Jugendlichen).

#### IV. Tagesveranstaltungen

##### 1. Räumlichkeiten

	EUR
1.1 Gruppen-/Seminarraum je	30,00
1.2 Studio/Mehrzweckraum je	40,00
1.3 Kaminraum inkl. Endreinigung	120,00
1.4 Kaminholz (pro Korb)	6,00
1.5 Mehrzweckhalle inkl. Endreinigung	120,00

##### 2. Verpflegung pro Person

	EUR
2.1 Frühstück	4,10
2.2 Mittagessen	6,70
2.3 Kaffee/Gebäck	5,20
2.4 Abendessen	5,20
2.5 Grillware	Preis auf Anfrage

<b>3. Sonderleistungen</b>	<b>EUR</b>
3.1 Waldführung pro Gruppe	50,00
3.2 Sauna	25,00
3.3 Dusche/Umkleide	25,00
3.4 Toiletten	25,00
3.5 Benutzung Außengelände	50,00
3.6 Müllentsorgung bei Großveranstaltungen nach Anfall mindestens	50,00
3.7 Strom / Wasser wird bei Bedarf gesondert abgerechnet	25,00
3.8 Grill inkl. Kohle	0,10
3.9 Kopien, je Blatt	0,15
3.91 Telefon, je Einheit	

Die **Preise** verstehen sich **zuzüglich** der gesetzlichen Umsatzsteuer (ausgenommen: Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung mit Jugendlichen).

3. Werden Leistungen ausgeführt, die in dieser Entgeltordnung nicht enthalten sind, so sind die entstehenden Kosten zu berechnen.

Für Sonder-, Großveranstaltungen, Ferienaktionen etc. sind im Einzelfall Sonderentgelte zugelassen.

4. Angemeldete Gruppen müssen schriftlich absagen. Die Absage muss **mindestens 6 Wochen vor dem Anreisetag** dem JBFC zugegangen sein.

Wenn die Absagefrist nicht eingehalten wird **oder** zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Teilnehmer eine Minderung um 10 v.H. oder mehr eintritt, so sind je Person und Tag als Entschädigung 50 v.H. aller vereinbarten Leistungen zu zahlen.

Auf die Entschädigung wird insoweit verzichtet, wie die vereinbarten Leistungen in der betreffenden Zeit von anderen Gruppen in Anspruch genommen werden.

5. Die Rechnung wird durch das JBFC erstellt. Der Gesamtrechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

6. Diese Entgeltordnung gilt für Belegungen ab 01.03.2013. Die Entgeltordnung vom 01.08.2009 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Stadthagen, 26. Februar 2013

Landkreis Schaumburg

Farr  
Landrat

## **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

### **Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Stadthagen**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Stadthagen in der Sitzung vom 17.12.2012 die folgende Marktsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Marktort und Marktzeit**

- (1) Die Stadt Stadthagen betreibt den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt wird auf dem historischen Marktplatz der Stadt Stadthagen betrieben.
- (3) Der Wochenmarkt findet wöchentlich dienstags, donnerstags und samstags statt.
- (4) Marktzeiten sind von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

#### **§ 2 Abweichungen**

- (1) Die Stadt Stadthagen ist berechtigt, im Einzelfall den Marktort zu verlegen, die Marktzeit zu verändern oder einen Markt abzusagen.
- (2) Abweichungen werden den Markthändlern bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt mitgeteilt. In dringenden Fällen kann die Frist den Erfordernissen entsprechend abgekürzt werden.
- (3) Im Falle der Verlegung eines Wochenmarktes erhält der Markthändler nach Möglichkeit eine gleichgroße Fläche, er hat jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung.
- (4) Der Markthändler ist nicht verpflichtet, den Ersatzstandort zu belegen. Eine Ablehnung muss er der Stadt unverzüglich mitteilen. Im Ablehnungsfall werden Gebühren nicht erstattet.
- (5) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann die Stadt den Markttag verlegen oder den Markt absagen. Änderungen werden den Markthändlern spätestens eine Woche vor dem wegfallenden Markttag mitgeteilt.

#### **§ 3 Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an dem Marktplatz und den Zufahrten ist während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauezeiten soweit eingeschränkt, wie dies für den Betrieb des Wochenmarktes erforderlich ist.
- (2) Die Stadt hat für die Nutzung des Marktplatzes Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Während des Wochenmarktes sind die erlaubten Sondernutzungen den Bedürfnissen des Marktes anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Außengastronomie.
- (3) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf dem Wochenmarkt geht den übrigen Verkehrsbelangen vor.

#### **§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt**

- (1) Jede Person, die auf dem Wochenmarkt Waren oder Dienstleistungen anbieten will (Markthändler) bedarf einer Zulassung. Die Stadt erteilt Dauer- oder Tageszulassungen.
- (2) Die Dauerzulassung wird für einen Jahreszeitraum erteilt. Auf Antrag kann eine unbefristete Zulassung erteilt werden.
- (3) Bei erstmaliger Zulassung gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während der Probezeit erfolgt die Zulassung unter Widerrufsvorbehalt.
- (4) Um die Dauerzulassung bewirbt sich der Markthändler mit schriftlichem Antrag mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Erstauftritt. Der Antrag muss Angaben zum Warensortiment, Art und Größe der Verkaufseinrichtung, zur benötigten Platzfläche, zum Energiebedarf und gegebenenfalls Referenzen enthalten. Ein Lichtbild der Verkaufseinrichtung sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherungspolice mit ausreichender Deckung sind beizufügen.
- (5) Ein Markthändler kann auf eine Dauerzulassung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende verzichten. In diesem Fall besteht innerhalb von 12 Monaten kein Anspruch auf eine erneute Zulassung.
- (6) Die Tageszulassung wird für einzelne Markttagte erteilt. Die Tageszulassung wird schriftlich beantragt, in begründeten Einzelfällen ist eine mündliche Beantragung zulässig. Die Tageszulassung wird wirksam, sobald der zugewiesene Marktplatz bezogen worden ist.
- (7) Die Zulassung erfolgt nach dem Kriterium „Kapazität“ sowie danach gleichgewichtig nach den Kriterien „Attraktivität“, „Angebotsvielfalt“, „Zuverlässigkeit“, „Dauerhaftigkeit“ und „Wartezeit“. Ist eine antragsgemäße Zulassung nicht möglich, so ist auf Antrag der Bewerber in eine Warteliste aufzunehmen. Die

Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, sie ist nicht übertragbar.

## § 5 Standplatz

(1) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch die Stadt. Dabei werden die Breite und die Tiefe des Standplatzes festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere im Interesse eines attraktiven Erscheinungsbildes des Wochenmarktes behält sich die Stadt vor, Standplätze zu ändern oder neu zuzuweisen. Entschädigungsansprüche der Markthändler sind ausgeschlossen.

(2) Markthändler dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Dies gilt sowohl für den Verkauf als auch für die Lagerung von Waren. Durchgangs- bzw. Verkehrsflächen müssen freigehalten bleiben.

(3) Zugewiesene Standplätze dürfen nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.

(4) Die Nichtbenutzung eines Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Wird ein Standplatz nicht bis zum offiziellen Marktbeginn bezogen, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben.

## § 6 Aufhebung der Zulassung

(1) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- ein Standplatz nicht mehr oder nicht in ausreichender Größe zur Verfügung steht,
- die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung gefährdet,
- der Standplatz für bauliche oder andere Zwecke benötigt wird,
- festgesetzte Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden,
- Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen wird,
- lebensmittelrechtliche, hygienische oder gewerberechtliche Bestimmungen nicht beachtet werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht existiert,
- nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wegfallen bzw. im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung der Erlaubnis nicht vorgelegen haben.
- durch Aussagen in mündlicher und schriftlicher Art oder durch fortgesetztes marktschädigendes Verhalten das Ansehen und der Erfolg des Wochenmarktes in irgendeiner Form beeinträchtigt wird.

(2) Nach Rücknahme oder Widerruf der Zulassung hat der Markthändler den Platz unverzüglich zu räumen. Anderenfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des Markthändlers räumen lassen. Über den Standplatz kann die Stadt anderweitig verfügen.

## § 7 Anwesenheit des Markthändlers

(1) Mit der erteilten Dauerzulassung zum Wochenmarkt verpflichtet sich der Markthändler zur Anwesenheit für mindestens 10 Monate im Jahr an den Markttagen. Abweichungen von dieser Regelung müssen begründet werden und können im beiderseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Markthändler getroffen werden. Dazu zählen beispielsweise persönliche Gründe, längerfristige, ungünstige Witterungsbedingungen oder die Saisonalität bestimmter Sortimente.

(2) Ist die Abwesenheit des Markthändlers vorhersehbar, so ist der Markthändler verpflichtet, dies der Stadtverwaltung spätestens 2 Tage vor dem jeweiligen Termin mitzuteilen.

(3) Kommt ein Markthändler seiner Anwesenheitspflicht zum wiederholten Male unentschuldigt nicht nach oder bleibt er mehrfach unentschuldigt fern, so ist die Stadt berechtigt, ihm die Zulassung zu entziehen. Die Zulassung soll entzogen werden, wenn trotz schriftlicher Abmahnung der Markthändler mehrfach unentschuldigt fernbleibt.

(4) Der Marktstand muss während der Marktzeit offen gehalten werden. Während der offiziellen Marktzeiten ist ein eigenmächtiges Auf- und Abbauen der Stände nicht gestattet. Im begründeten Ausnahmefall sind Ausnahmen zulässig, sie bedürfen der Zustimmung der Stadt.

## § 8 Auf- und Abbau

(1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens 2 Stunden vor dem Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände sind innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit wieder abzubauen. Sollte der Standplatz nach Ablauf dieser Zeit nicht geräumt sein, so ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme die Räumung auf Kosten des Markthändlers vorzunehmen.

(2) In der Zeit des Abbaus ist ein Abverkauf von Waren gestattet.

(3) Zum Auf- und Abbau sind die von der Stadt festgelegten Zufahrten zu benutzen.

(4) Während der Marktzeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden, sofern es sich nicht um Verkaufsverkehr handelt. Übrige Kraftfahrzeuge müssen unmittelbar nach dem Standaufbau außerhalb des Marktbereiches abgestellt werden.

(5) Während der Marktzeit dürfen keine Kraftfahrzeuge auf dem Markt bewegt werden. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Stadt erteilt werden.

(6) Für die Dauer von Auf- und Abbau und während der Marktzeit gestattet die Stadt den Markthändlern pro Marktbetrieb ein von den Abmessungen für einen regulären Parkplatz geeignetes Fahrzeug kostenfrei auf einem öffentlich bewirtschafteten Parkplatz abzustellen. Die Stadt vergibt entsprechende Parkausweise.

(7) zu den Gebäuden aufgebaut werden. Ein- und Ausgänge sowie Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.

(8) Die Standplätze müssen in einem besenreinen Zustand zurückgelassen werden. Pflasterung, Bepflanzung und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.

## § 9 Verkaufseinrichtungen und Verkaufsordnung

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind ausschließlich Verkaufswagen, Verkaufsanhänger, offene Verkaufsstände sowie Tische mit Markisen oder Schirmkonstruktionen und sonstige Sonderkonstruktionen zugelassen. Die Gestaltung soll ein harmonisches Gesamtbild ergeben.

(2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Sie dürfen die Marktoberfläche nicht beschädigen und es dürfen keine Gefahren von ihnen ausgehen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen noch an Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Anschlussleitungen zwischen den Verkaufsständen und den zentralen Stromverteilerkästen müssen so verlegt werden, dass eine Stolpergefahr für Marktbesucher ausgeschlossen ist. Für die Sicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der jeweilige Marktbetrieb verantwortlich.

(4) Der Marktbetrieb hat an seinem Marktstand ein Schild mit Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung sowie Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(5) Die angebotenen Waren müssen mit eindeutigen lesbaren und zuzuordnenden Preisangaben gekennzeichnet sein.

(6) Störendes Anpreisen der Waren ist untersagt, die Verwendung von Lautsprechern bedarf der Zustimmung der Stadt.

(7) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nicht außerhalb der zugewiesenen Standplätze abgestellt werden. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(8) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht werden. Im Übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen und Vorschriften.

#### **§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben innerhalb des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt, der Polizei sowie der Rettungskräfte Folge zu leisten.

(2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zu gestatten. Die Markthändler sind verpflichtet, der Stadt über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise zu erbringen. Diese Nachweise haben die Markthändler während der Marktzeit stets bei sich zu führen.

(3) Jeder Markthändler hat sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Hunde sind nicht zugelassen, ausgenommen sind Begleittiere wie beispielsweise Blindenhunde. Fahrräder dürfen nur geschoben werden.

#### **§ 11 Sauberhaltung und Reinigung des Marktgeländes**

(1) Alle Marktbeteiligten haben sich auf dem Marktgelände so zu verhalten, dass vermeidbare Verunreinigungen unterbleiben.

(2) Die Markthändler sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Der Markthändler ist dafür verantwortlich, die angrenzenden Gangflächen in einem Bereich von zwei Metern von Schmutz, Schnee und Eis freizuhalten und die Verkehrssicherungspflicht für Passanten und Personal sicherzustellen. Zum Abstreuen bei Eis und Schnee sind ausschließlich abstumpfende Mittel zugelassen.

(3) Abfälle jeglicher Art dürfen auf den Markt nicht mitgebracht werden. Während des Marktgeschehens anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird. Nach Beendigung der Verkaufszeit sind die Abfälle vom Markthändler rückstandslos mitzunehmen.

(4) Bei auf dem Marktplatz abgestellten Verkaufswagen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Fahrzeugöl auf die Pflasterung tropfen kann.

#### **§ 12 Entgelt**

Für die Teilnahme am Wochenmarkt wird ein Entgelt nach einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Stadthagen erhoben. Das Entgelt untergliedert sich in eine Standgebühr sowie einen Vermarktungsförderungszuschuss.

#### **§ 13 Haftung und Versicherung**

(1) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird von der Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherung

der von den Marktbetreibern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.

(2) Die Markthändler haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern bzw. Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt ist eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung nachzuweisen.

#### **§ 14 Beteiligung der Markthändler**

(1) Die Stadt bildet einen Wochenmarktbeirat. Dem Wochenmarktbeirat gehören drei Vertreter der Markthändler und ein Vertreter des Stadtmarketing-Vereins Stadthagen an. Die Vertreter der Markthändler werden auf 2 Jahre in einer Vollversammlung der Markthändler gewählt, zu der die Stadt schriftlich einlädt. Auf Einladung der Stadt tagt der Beirat mindestens zweimal im Jahr. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Sprecher wählen. Der Beirat berät die Stadt in allen Marktangelegenheiten. Wesentliche Aufgabe des Beirates ist es, die Weiterentwicklung und Attraktivitätssteigerung des Wochenmarktes zu unterstützen. Der Beirat ist von der Stadt über alle Marktangelegenheiten rechtzeitig zu informieren. Der Beirat ist berechtigt, Anregungen und Anfragen an die Stadt vorzutragen. Der Beirat tagt in der Regel nicht öffentlich. Die Beiratstätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(2) Zur Steigerung der Attraktivität des Wochenmarktes beteiligen sich die Markthändler in der Form eines Vermarktungsförderungszuschusses an gemeinsamen Werbeaktionen und Veranstaltungen, die von der Stadt organisiert werden. Diese Aktionen und Veranstaltungen werden im Benehmen mit dem Wochenmarktbeirat durchgeführt.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Wochenmarkt

1. ohne wirksame Marktzulassung im Sinne des § 4 auf dem Wochenmarkt Waren oder Dienstleistungen feilbietet,
2. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugewiesenen Standflächen nutzt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 anderen die Mitbenutzung gestattet,
4. die Auf- und Abbaueiten des § 8 nicht einhält,
5. während der Marktzeit entgegen § 8 Fahrzeuge auf dem Markt bewegt bzw. abstellt,
6. entgegen § 9 während der Marktzeit Verkaufseinrichtungen benutzt, die den Sicherheitsanforderungen nicht entsprechen,
7. entgegen § 9 Abs. 3 die Anschlussleitungen nicht sicher verlegt,
8. entgegen § 9 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 5 die erforderlichen Kennzeichnungen nicht anbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 6 ohne die erforderliche Erlaubnis Lautsprecher verwendet,
10. entgegen § 9 Abs. 7 und § 9 Abs. 8 Waren, Leergut oder Gerätschaften außerhalb der zugewiesenen Standorte abstellt bzw. Leergut höher als 1,40 m stapelt bzw. wer entgegen § 9 Abs. 8 Lebensmittel ebenerdig feilbietet,
11. entgegen § 10 Abs. 1 den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt, der Polizei sowie der Rettungskräfte nicht Folge leistet,
12. den zuständigen Behörden den Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen verweigert oder entgegen § 10 Abs. 2 die erforderlichen Angaben verweigert,
13. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde auf dem Marktplatz während der Marktzeiten führt bzw. während der Marktzeit auf dem Marktplatz ein Fahrrad fährt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 das Marktgelände mehr als vermeidbar verunreinigt, entgegen § 11 Abs. 2 die Verkehrsflächen auf dem Markt nicht von Schmutz, Schnee und Eis freihält,
15. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle mitbringt bzw. wer entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Behältern verwahrt bzw. Abfälle nach Beendigung des Marktes auf dem Marktgelände belässt,

16. entgegen § 11 Abs. 4 nicht dafür Sorge trägt, dass kein Fahrzeugöl auf die Pflasterung tropft.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Stadt Stadthagen ist berechtigt, die Beachtung der Regelungen dieser Satzung nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der zur Zeit geltenden Fassung, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges im Sinne der §§ 65 ff. Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, durchzusetzen.

(4) Personen, die erheblich oder trotz zunächst schriftlich vorzunehmender Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die öffentliche Sicherheit verstoßen, können befristet oder auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Wochenmarktes ausgeschlossen werden. Personen, die den Marktverkehr stören, können durch die Stadt vom Markt verwiesen werden.

### § 16 Datenschutzbestimmung

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben (Zulassungserteilung, Führung einer Bewerberliste u. a.) ist die Datenverarbeitung von Name, Vorname, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers und der Betriebsstätte gemäß des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Niedersachsen aus den EDV-Dateien der möglicherweise zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Stadthagen vom 01.08.2003 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Stadthagen, den 18.12.2012

Stadt Stadthagen

Hellmann  
Bürgermeister

---

## Satzung zur Regelung des Jahrmarktes der Stadt Stadthagen

Basierend auf § 68 „Spezialmarkt und Jahrmarkt“ der Gewerbeordnung (Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist) und aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.12.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Veranstalter

(1) Die Stadt Stadthagen betreibt den Jahrmarkt eigenverantwortlich als öffentliche Einrichtung im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung. Die Gesamtverantwortung für alle mit dem Jahrmarkt verbundenen Entscheidungen und Maßnahmen liegt bei der Stadt Stadthagen.

(2) Als Jahrmarktbetreiber überwacht sie die Einhaltung dieser Satzung. Schausteller und Jahrmarktbesucher haben mit dem Betreten des Jahrmarktbereiches den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Anordnungen der mit der Überwachung beauftragten Personen uneingeschränkt Folge zu leisten.

### § 2 Markthoheit

Der Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich

liegen, wird während der Marktzeit einschließlich der Auf- und Abbauezeit soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Jahrmarktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

### § 3 Zeit und Ort der Jahrmärkte

Veranstaltungstage, Öffnungszeiten und Plätze des Jahrmarktes ergeben sich jeweils aus dem Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde. Aus wichtigem Anlass kann die Stadt Stadthagen vorübergehend abweichende Festsetzungen treffen.

### § 4 Zulassung zum Jahrmarkt

Zur Teilnahme am Jahrmarkt bedürfen die Schaustellerinnen und Schausteller einer Erlaubnis. Diese wird durch Zuweisung eines Standplatzes erteilt.

### § 5 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Standplatz hat schriftlich zu erfolgen. Die Bewerbung muss folgende Angaben erhalten:

- Ständige Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers,
- Art des Geschäftes
- Maße des Geschäftes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtung und des Stromanschlusswertes (Licht und Kraftstrom)

Darüber hinaus soll der Bewerbung ein aktuelles Foto des Geschäftes beigelegt sein.

(2) Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch bei Änderungen bezüglich des Geschäftsbetriebes oder der Eigentumsverhältnisse.

(3) Die Bewerbungen müssen getrennt für jede Veranstaltung (Frühjahrs- und Herbstkrammarkt) erfolgen.

(4) Bewerbungsstichtag ist der 31. Oktober eines jeden Jahres oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, der erste darauffolgende Werktag.

### § 6 Standplätze

(1) Die Stadt weist den Schaustellerinnen und Schaustellern einen Standplatz zu. Bei der Zuweisung werden die Breite und Tiefe des Standplatzes festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Im Sinne eines attraktiven Erscheinungsbildes des Jahrmarktes behält sich die Stadt vor, Standplätze zu ändern oder neu zuzuweisen. Hieraus ergeben sich keine Entschädigungsansprüche.

(2) Die Auf- und Abbauezeiten werden mit der Zuweisung eines Standplatzes mitgeteilt.

(3) Schaustellerinnen und Schausteller dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Durchgangsflächen müssen freigehalten werden.

(4) Zugewiesene Standplätze dürfen nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.

(5) Die Zuweisung wird grundsätzlich für die Dauer des Jahrmarktes erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Widerrufsvorbehalten, Bedingungen) versehen werden und ist nicht übertragbar.

(6) Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisingewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisingewerbekarte vorgelegt hat. Sogenannte "fliegende Bauten" (Luftschaukel, Achterbahn, Karussell, Hochrad) dürfen nur betrieben werden, wenn sie durch den Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Stadthagen abgenommen worden sind. Die Abnahme ist unter Vorlage

der Baupapiere, des Revisionsbuches und der Haftpflichtversicherungsunterlagen 3 Tage vor dem Markt bis 12.00 Uhr bei dem Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Stadthagen zu beantragen.

(7) Die Nichtbenutzung eines Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Benutzungsgebühren. Wird ein Standplatz nicht bis zum offiziellen Marktbeginn bezogen, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben.

## § 7 Verkauf

(1) Die Schaustellerinnen und Schausteller haben an ihrem Standplatz ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(2) Vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeit dürfen von den Schaustellerinnen und Schaustellern im Marktbereich keine Geschäfte getätigt werden. Während der Marktzeit müssen alle Geschäfte (Marktstände) vollständig aufgebaut und geöffnet sein.

(3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über Preisangaben mit Preisen gekennzeichnet sein.

(4) Störendes Anpreisen ist auf dem Jahrmarkt untersagt. Die Verwendung von Lautsprechern zur Anpreisung der Waren und Belustigungen sowie sonstige Tonwiedergabegeräte in den Schaugeschäften usw. müssen so eingerichtet sein, dass ihre Lautstärke niemanden belästigt oder beeinträchtigt.

(5) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nicht außerhalb der Standplätze abgestellt werden. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(6) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Verordnung über Lebensmittelhygiene (Lebensmittelhygiene-Verordnung) zu beachten.

## § 8 Versagung und Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grunde widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- ein Standplatz nicht mehr oder nicht in ausreichender Größe zur Verfügung steht,
- die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
- der Standplatz für bauliche oder andere Zwecke benötigt wird,
- festgesetzte Gebühren trotz Abmahnung nicht bezahlt wurden,
- Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden und gegen die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung verstoßen wird,
- lebensmittelrechtliche, hygienische und gewerberechtliche Bestimmungen nicht beachtet werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit hierfür nicht existiert,
- nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen haben.

(2) Nach Rücknahme oder Widerruf der Zulassung hat die Schaustellerin oder der Schausteller den Platz unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen. Über den Standplatz kann die Stadt anderweitig verfügen.

## § 9 Verhalten auf dem Jahrmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben innerhalb des Marktbereichs die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt, der Polizei sowie der Rettungsdienste in vollem Umfang Folge zu leisten.

(2) Die Schaustellerinnen und Schausteller verpflichten sich, mit ihren Aussagen in mündlicher und schriftlicher Art sowie durch ihr Verhalten alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Erfolg des Jahrmarkts in seiner Gesamtheit in irgendeiner Form beeinträchtigen kann. Bei einem fortgesetzten, markt-schädigenden Verhalten ist die Stadt berechtigt, nach einer zunächst schriftlich vorzunehmenden Abmahnung, die Marktzulassung fristlos zu entziehen.

(3) Zur Wahrung ihrer Aufgaben ist den zuständigen Behörden jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zu gestatten. Die Schaustellerinnen und Schausteller sind verpflichtet, dem Marktbetreiber über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise zu erbringen. Diese Nachweise haben die Schaustellerinnen und Schausteller während der Marktzeit stets bei sich zu führen.

(4) Jeder Jahrmarktbetrieb hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(5) Es ist unzulässig,

- Tiere auf den Festplatz während der Marktzeit mit zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerberecht zugelassen sind,
- während der Jahrmarktzeiten den Festplatz mit Motorrädern, Mopeds oder Fahrrädern zu befahren.

## § 10 Reinigung und Sauberhaltung des Festplatz und der Enzer Straße

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Festplatzes und der Enzer Straße ist verboten.

(2) Bei auf dem Festplatz – insbesondere auf dem Vorplatz der Festhalle – und auf der Enzer Straße abgestellten Fahrzeugen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Öle oder wassergefährdenden Stoffe das Marktgelände verunreinigen können.

(3) Die Geschäftsinhaber sind für die Reinhaltung ihres Geschäftes und der angrenzenden Gänge verantwortlich. Bei beidseitiger Bebauung erstreckt sich die Reinhaltungspflicht nur bis zur Gangmitte.

(4) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge zu werfen oder von außen in den Kirmesplatz einzubringen.

(5) Abfälle und Kehrriech innerhalb des Standplatzes sowie auf den angrenzenden Gängen sind nach Geschäftsschluss zusammenzufügen und in den dafür vorgesehenen Container zu werfen.

(6) Alle brennbaren Materialien (z. B. Kartonagen, Papier und Restmüll) sind nach Schließung der Geschäfte zerkleinert in den dafür vorgesehenen Container zu werfen.

(7) Öle, Fette, Fischbrühe usw. dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Diese müssen in den dafür bereitgestellten Behältern entsorgt werden. Es ist nicht gestattet, die vorgenannten Stoffe in das Erdreich einzuleiten.

## § 11 Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten der Jahrmärkte geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Jahrmarkt-bereich haftet die Stadt nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird von der Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherung der von den Betrieben eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.

(3) Die Schaustellerinnen und Schausteller haften der Stadt für alle sich aus der Jahrmarktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt haben die Schaustellerinnen und Schausteller den Abschluss einer gültigen und ausreichenden Haftpflichtversicherung im Sinne der Schaustellerhaftpflichtverordnung (SchauHV) vom 17.12.1984 nachzuweisen.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten und Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorgaben dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

(3) Die Stadt Stadthagen ist berechtigt, die Beachtung der Regelungen dieser Satzung nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der zur Zeit geltenden Fassung, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges im Sinne der §§ 65 ff. Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, durchzusetzen.

(4) Personen, die erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die öffentliche Sicherheit verstoßen, können befristet oder – in besonders schweren Fällen – auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Jahrmarkts ausgeschlossen werden. Personen, die den Jahrmarktverkehr stören, können durch die Stadt vom Jahrmarkt verwiesen werden.

#### § 13 Gebühren

Für die Teilnahme am Jahrmarkt sind Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

#### § 14 Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis des Jahrmarkts ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

#### § 15 Datenschutzbestimmung

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben (Zulassungserteilung, Führung einer Bewerberliste u.a.) ist die Erhebung von Name, Vorname, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers und der Betriebsstätte gemäß des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Niedersachsen aus den EDV-Dateien der möglicherweise zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.

#### § 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Stadthagen vom 01.08.2003 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Stadthagen, den 18.12.2012

Stadt Stadthagen

Hellmann  
Bürgermeister

#### Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund des §12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 Nds. GVBl.S.422) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung vom 07.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen.

#### § 1 Bezeichnung, Name, Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Beckedorf“

(2) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Beckedorf

(3) Die Gemeinde Beckedorf ist Mitglied der Samtgemeinde Lindhorst.

#### § 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Beckedorf ist ein halbrunder Schild, in der Mitte gespalten. Rechts in Silber ein schwarzer Förderturm. Links oben ein silberner Pflug. Unten in Rot das silberne Nesselblatt mit drei aufgelegten Nägeln.

(2) Die Gemeinde führt eine grün-rote Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Beckedorf-Landkreis Schaumburg“.

#### § 3 Ratzzuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen  
a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.600 € übersteigt,  
b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, Aufträge bis zur Höhe von 1.500 € selbstständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind.

#### § 4 Vertreter der Gemeindebürgermeisterin/ des Gemeindebürgermeisters

Im Verhinderungsfall wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG von der/dem gewählten ersten stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten.

#### § 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes I nicht entsprochen wird.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Beckedorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder

(6) Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In diesen Fällen ist in der zu verkündenden Satzung oder Verordnung nach Abs. 1 auf Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Beckedorf – Riepener Str. 4 -

## § 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Gemeinde Beckedorf. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung in den Aushangkästen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 07.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf in der Fassung vom 10. März 2005 außer Kraft.

Beckedorf, den 07.12.2012

Bahlmann  
Bürgermeister

## Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 Nds. GVBL. Nr. 24/2011 S. 353), hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 07. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Aufwendungen, die Ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaussfalls besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich **30,00 Euro** gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie anderen Veranstaltungen, für die der Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von **15,00 Euro** je Sitzung.

(4) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren der Verdienstaussfall, der Ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde Beckedorf entsteht, erstattet. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen.

(5) Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(6) Als Verdienstaussfall wird höchstens ein Betrag in Höhe von **20,00 Euro** je Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaussfall geltend machen, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von:  
- bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen 6,00 Euro  
- bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 Euro  
- bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,00 Euro

### § 2 Aufwandsentschädigung des Bürgermeister/ der Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **600,00 Euro**.

### § 3 Aufwandsentschädigung der Stellvertreter/in des Bürgermeisters/in und der Fraktionsvorsitzenden

(1) Der /die erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **65,00 Euro**.

(2) Der zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **45,00 Euro**.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **45,00 Euro**.

(4) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen und der Funktion nach § 2 werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchste Funktion gezahlt wird.

### § 4 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

Der Bürgermeister, die Bürgermeisterin erhält eine Durchschnittspauschalentschädigung von monatlich **52,00 Euro**.

### § 5 Reisekosten

(1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die ehrenamtlichen Personen außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung sowie Tages- und Übernachtungsgelder nach dem/ dem Bürgermeister zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Vom Gemeinderat ist zu beschließen, welche Ratsfrauen und Ratsherren zu besonderen Fahrten heranzuziehen sind.

(3) Neben Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenschäden nicht gezahlt.

### § 6 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 15,- €

**§ 6 Zahlungsweise**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach §§1 bis 3 dieser Satzung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der/die Empfänger/in das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft im Rat festgestellt wird.

(3) Sitzungsgeld wird nach § 1 Abs. 3 und Entschädigungen werden nach § 5 halbjährlich ausgezahlt.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Beckedorf vom 01.01.2007 außer Kraft.

Beckedorf, den 07. Dezember 2012

Bahlmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren  
23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 16.01.2013 (Az.: 63/20//01568/2012) die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 10. Oktober 2012) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplans werden die maximalen Bauhöhen für neu zu errichtende Windenergieanlagen am Standort Meerbeck-Volksdorf von bisher 108 m über NN auf 99,5 m über Grund, das entspricht ca. 149,5 m über NN angepasst.

Wesentlicher Inhalt des Planungsverfahrens ist es, die Flächennutzungsplandarstellung an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen, da die sachliche Grundlage für die bisherige Höhenbegrenzung entfallen ist. Die Abgrenzung der Konzentrationszone Volksdorf bleibt unverändert.

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet der Gemeinde Meerbeck. Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der nachstehend abgedruckten Planzeichnung zu ersehen. Die Geltungsbereichsgrenze ist mit der Abgrenzung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen identisch.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 28 als Anlage 1 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren liegt mit der Begründung und Zusammenfassender Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, Zimmer 8.3, 31712 Niedernwöhren, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie

2. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samt-

gemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niedernwöhren, den 07. Februar 2013

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister  
Busse

**I  
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.817.500	96.700	213.600	2.700.600
ordentliche Aufwendungen	2.817.500	133.700	140.800	2.810.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.659.800	76.900	211.400	2.525.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.816.700	102.200	99.800	2.819.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.000	500	61.000	59.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	228.000	0	19.600	208.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.900	0	100	1.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

**Nachrichtlich:**

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.781.700	77.400	272.500	2.586.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.044.700	102.200	119.400	3.027.500

**§ 2 - 6**

-bleiben unverändert -

31691 Helpsen, den 14.12.2012

Kesselring  
Bürgermeister

Körtz  
Gemeindedirektor

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 17.01.2013, Az 20 14 10/51 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr



der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung des ursprünglichen Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der zugehörigen Begründung können ab sofort während der Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung in Auhagen, Auf dem Rähden 21 A, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Hagenburg, Schlossstraße 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr. 1 und 2 des BauGB vom 08.12.1986 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auhagen geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Auhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auhagen, den 28.02.2013

Gemeinde Auhagen

Blume  
Bürgermeister

---

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

---

---

**D Sonstige Mitteilungen**

